

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Allgemeine Vorbemerkung:

soweit im Folgenden Bezeichnungen oder Wörter im Singular/maskulin verwendet werden, geschieht dies ausschließlich aus Vereinfachungsgründen; dieses gilt ebenso für die entsprechenden Versionen im Plural oder im Femininum.

1. Allgemeine Hinweise

Der Anwalt ist nach §§ 1 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, der einen freien Beruf ausübt und der berufene Berater und Vertreter des Bürgers in allen Rechtsangelegenheiten ist.

Umfang und Inhalt meiner Tätigkeit bestimmt sich durch den Auftrag des Mandanten. Ich stimme das Vorgehen in einer Angelegenheit mit den Mandanten ab; sollten aus meiner Sicht bestimmte weitere Maßnahmen geboten sein (z.B. Klageerhebung, die Abgabe einer bestimmten Erklärung &c.) weisen ich die Mandanten darauf hin und bitte sie um Stellungnahme, ob die Maßnahme ergriffen oder veranlaßt werden soll. Ohne eine entsprechende Weisung oder einen entsprechenden Auftrag werde ich jedoch nicht tätig.

Damit ich ein Mandat sachgerecht und effektiv wahrnehmen kann, ist es erforderlich, daß ich durch die Mandanten umfassend und möglichst präzise informiert werde. Bereits geringe Auslassungen, Verzerrungen oder Ungenauigkeiten im Sachverhalt könnten zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen.

2. Vergütung, Honorare

Da der Anwalt einen freien Beruf ausübt, ist dessen Tätigkeit vergütungspflichtig; diese Vergütung ist grundsätzlich vom Mandanten aufzubringen, auch wenn diesem gegebenenfalls ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Gegner oder Dritten zustehen sollte.

Die Vergütung kann grundsätzlich – in bestimmten Rahmen – frei vereinbart werden; diese Vereinbarung muß jedoch in der Regel in Textform erfolgen. In einer Vielzahl von Fällen schlage ich den Abschluß einer solchen Honorar- oder Vergütungsvereinbarung vor.

Wird eine Vergütungsvereinbarung nicht getroffen, bestimmt sich die Vergütung nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Das RVG sieht dabei für bestimmte Tätigkeiten oder Tätigkeitsabschnitte, Verfahren oder Verfahrensabschnitte oder auch für bestimmte Ergebnisse im Rahmen einer vom Anwalt bearbeiteten Angelegenheit bestimmte Gebühren vor. Diese Gebühren richten sich ihrer Höhe nach in den meisten Rechtsangelegenheiten - insbesondere in zivilrechtlichen Streitigkeiten oder den meisten öffentlich-rechtlichen Verfahren - nach dem sog. Gegenstandswert (in gerichtlichen Verfahren auch oft als Streitwert bezeichnet). Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 2

RVG nach dem Wert des Gegenstandes, der auftragsgemäß Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit oder der anwaltlichen Befassung ist.

Neben den Gebühren sind die Auslagen des Anwalts zu erstatten; dies sind z.B. Kopierkosten, Reisekosten u.a. Aufwendungen, die dieser zur sachgerechten Bearbeitung des Mandats getätigt hat. Ferner wird auf die Gebühren und Auslagen die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Die Gebühren nach dem RVG - oft auch als "gesetzliche Gebühren" bezeichnet - sind allerdings nicht bindend; es können wie eingangs gesagt zwischen Mandant und Anwalt abweichende Vereinbarungen über die Vergütung getroffen werden (§ 3a RVG). In vielen Fällen sind solche Honorarvereinbarungen sinnvoll und angebracht; zumal sie häufig für den Mandanten klarer und "kalkulierbarer" sind, als die Berechnung der Vergütung nach den Bestimmungen des RVG.

Die Gebühren nach dem RVG haben allerdings grundsätzlich einen Mindestsatzcharakter; insbesondere in gerichtlichen Verfahren darf die vereinbarte Vergütung diese gesetzlichen Gebühren daher nicht unterschreiten.

Darüber hinaus stellen die gesetzlichen Gebühren - aufgrund ihres "Mindestsatzcharakters" – oft keine angemessene und auskömmliche Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit dar; dies gilt insbesondere bei Angelegenheiten mit einem relativ geringem Gegenstandswert, die aber gleichwohl - sollen sie sachgerecht und qualifiziert bearbeitet werden - in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht ein hohes Maß an Aufarbeitung beanspruchen. In solchen Fällen behalte ich mir vor, die Mandatsübernahme von dem Abschluß einer adäquaten Honorarvereinbarung abhängig zu machen.

Für bestimmte Tätigkeiten sind hier in den folgenden allgemeinen Mandatsbedingungen Regelsätze für derartige Tätigkeiten festgelegt, diese gelten – sollte nicht Einzelfall etwas anderes vereinbart werden – mit meiner Beauftragung als vereinbart.

3. Rechtschutzversicherungen

Viele Mandanten unterhalten eine Rechtsschutzversicherung; hierfür gebe ich die folgenden Hinweise. Auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung bin ich ausschließlich dem Mandanten verpflichtet; nur dieser ist mein Auftraggeber, nur von diesem nehme ich Weisungen in der Sache entgegen und nur diesem gegenüber bin ich zur Information über den Gang der Angelegenheit verpflichtet. Nur der Mandant ist daher auch zur Zahlung der Vergütung meiner Tätigkeit verpflichtet.

Der rechtsschutzversicherte Mandant hat grundsätzlich das Recht, einen Anwalt seiner Wahl zu beauftragen. Er ist keinesfalls verpflichtet, einen ihm etwaig von dem Rechtsschutzversicherer empfohlenen Anwalt zu beauftragen; vielfach ist es so, daß von den Rechtsschutzversicherern Anwälte empfohlen werden, die sich diesen gegenüber verpflichtet haben, im Falle einer derartigen Mandatsvermittlung gegenüber der Versicherung "günstiger" abzurechnen. Aus diesem Grunde rate ich zur Skepsis gegenüber derartigen Empfehlungen.

Der Rechtsschutzversicherer ist aufgrund des Versicherungsvertrages mit dem Mandanten - und den insoweit bei allen Rechtsschutzversicherern im wesentlichen gleichartigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) - verpflichtet, die Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung des Versicherungsnehmers zu tragen; hierzu gehören insbesondere die Kosten des vom Versicherungsnehmers beauftragten Anwalts. Die Rechtsschutzversicherung trägt allerdings stets nur die Kosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen (letzteres mit Einschränkungen) nach dem RVG.

Versicherungsschutz besteht jedoch bei allen Rechtsschutzversicherungen stets nur im begrenzten Umfang, nämlich bezogen auf die Rechtsgebiete oder möglichen Konfliktfälle, die im Versicherungsvertrag benannt sind.

Der rechtsschutzversicherte Mandant muß - um Gewißheit zu erlangen, ob die Rechtsschutzversicherung im konkreten Einzelfall Versicherungsschutz übernimmt - eine sog. "Deckungszusage" des Versicherers anfordern. Hierbei ist der Versicherungsnehmer (Mandant) grundsätzlich nach den ARB verpflichtet, dem Versicherer die Angelegenheit, für die er Versicherungsschutz begeht, anzuzeigen und den Versicherer über die wesentlichen Umstände und den geltend gemachten Anspruch zu informieren.

Erst aufgrund einer solchen Anzeige ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer – dann aber unverzüglich – eine schriftliche Erklärung zukommen zu lassen, ob er ihm in der Angelegenheit Versicherungsschutz gewährt (sog. "Deckungszusage").

Ich übernehme es im Regelfall die Deckungsanfrage an den Rechtsschutzversicherer zu richten, wenn mich der Mandant bei Beauftragung auf das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung hinweist und dies wünscht. Diese Deckungsanfrage - wie überhaupt die Korrespondenz oder die Verhandlungen mit dem Rechtsschutzversicherer - ist grundsätzlich gegenüber dem eigentlichen Mandat eine "gesonderte Angelegenheit" im gebührenrechtlichen Sinne; d.h. diese Tätigkeit löst grundsätzlich gesonderte Gebühren des Anwalts aus.

Ich übernehme diese Deckungsanfrage jedoch - wie wohl auch die meisten anderen Berufskollegen - i.d.R. ohne volle Berechnung dieser Gebühren nach dem RVG im Rahmen des Mandats als Serviceleistung zu den unter Ziff. 3.1. der Allgemeinen Mandatsbedingungen genannten Konditionen, sofern mir die Information des Versicherers ohne weiteren großen zusätzlichen Arbeits- oder Darstellungsaufwand mittels Übersendung von Kopien der mir vom Mandanten bezüglich des Falls überlassenen Dokumente, Korrespondenzen &c. möglich ist.

Weitergehende Korrespondenz oder Verhandlungen mit dem Rechtsschutzversicherer – insbesondere in dem Fall, daß dieser im konkreten Fall den Versicherungsschutz versagt – sind allerdings von dieser Serviceleistung nicht umfaßt und lösen zusätzliche Gebühren aus.

4. Prozeßkostenhilfe, Beratungshilfe

Bürger(n)/innen, die aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Kosten für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung

aufzubringen, stellt der Staat im Rahmen der Prozeßkostenhilfe (§§ 114 ff. Zivilprozeßordnung * ZPO) und der Beratungshilfe (§§ 1 ff. Beratungshilfegesetz * BerHG) Hilfeleistungen zur Verfügung; diese bestehen u.a. darin, daß die Kosten eines vom Mandanten gewählten Rechtsanwalts von der Staatskasse übernommen werden.

Die Prozeßkostenhilfe wird nur für gerichtliche Verfahren gewährt; die Beratungshilfe wird für eine Beratung oder außergerichtliche Vertretung durch einen Anwalt gewährt. Die Regelungen über die Prozeßkostenhilfe gelten nicht in Strafverfahren; hier kommt nur - unter bestimmten Voraussetzungen - die Beiodnung eines Anwalts als sog. "Pflichtverteidiger" in Betracht.

In jedem Fall setzt die Gewährung von Prozeßkostenhilfe oder Beratungshilfe einen Antrag voraus, wobei die Verwendung von bestimmten Formularen vorgeschrieben ist. Dieser Antrag ist im Fall der Beratungshilfe beim Amtsgericht des Wohnorts des Antragstellers, im Fall der Prozeßkostenhilfe bei dem Gericht zu stellen, daß für das betreffende Verfahren, für das diese Hilfeleistung begehrt wird, zuständig ist.

Nähere Informationen über die Prozeßkostenhilfe und die Beratungshilfe erhalten Sie in dem Internet-Portal des Justizministeriums des Landes NRW unter "www.justiz.nrw.de/BS/formulare/index.php"; hier erhalten Sie auch ein Merkblatt, daß Ihnen die Voraussetzungen und das Verfahren über die Bewilligung der genannten Leistungen näher erläutert. Sofern Sie glauben, ggf. solche Leistungen beanspruchen zu können, empfehlen ich Ihnen dringen, diese Informationen abzurufen.

Sollten Sie der Meinung sein, daß Sie ggf. einen Anspruch auf die genannten Leistungen haben könnten, teilen Sie mir dies bitte bei Beginn des Mandatsverhältnisses mit.

5. Kostenerstattung

Im deutschen Recht werden nach den meisten Verfahrensordnungen in gerichtlichen Verfahren der unterlegenen Partei die Kosten des Verfahrens auferlegt; dies umfaßt sowohl die Gerichtskosten als auch die Rechtsanwaltkosten - oder ggf. auch sonstige eigene Kosten (z.B. Fahrtkosten) - der obsiegenden Partei auferlegt. Bei teilweisem Obsiegen bzw. Unterliegen wird i.d.R. eine quotale Kostenverteilung vorgenommen.

Die Kosten des Rechtsanwalts werden jedoch regelmäßig nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem RVG erstattet.

Eine Besonderheit besteht im arbeitsgerichtlichen Verfahren in erster Instanz: hier besteht - unabhängig vom Ausgang der Sache - kein Erstattungsanspruch hinsichtlich der Rechtsanwaltkosten einer Partei.